

Aus dem Roppener Gemeindearchiv, Teil I

Der Name „Roupen“ scheint erstmals in einer Urkunde des Jahres 1260 auf. Von da an finden sich immer wieder Dokumente - besonders in den Archiven des Stiftes Stams - die sich auf Roppen beziehen. Am Dachboden des Josef Köll („Klausler“, Gemeindevorsteher von 1914 bis 1919) waren in einer Truhe Protokolle der Gemeinde Roppen aus dem Zeitraum 1456 bis 1853 gelagert. Aus Sicherheitsgründen wurden die vorgefundenen Archivalien bereits 1919 dem Tiroler Landesarchiv zur Verwahrung übergeben. Leider fehlen einige bedeutende Schriftstücke, die 1888 laut den Historikern Ottenthal / Redlich noch vorhanden waren. Es ist sicher interessant, zu erfahren, was sich im Mittelalter in unserem Dorf und in der Umgebung abgespielt hat. Interessant sind auch die Orts- und Familiennamen, die sich im Laufe der Zeit verändert haben, ebenso Bezeichnungen für Berufe oder Gegenstände, etc. Folgende Texte wurden aus dem Mittelhochdeutschen übersetzt und beinhalten zum einen die Bestimmungen über die Erhaltung der neu erbauten Mautbrücke und zum anderen die Neuordnung der Weiderechte.

1456 Mai 4, Erchtag nach Philipp und Jakob, (Erchtag = Dienstag)

Nachdem Ulrich von Freundsberg als Gerichtsherr von St. Petersberg zum Bau einer neuen Innbrücke bei Roppen 40 Mark gegen Bewilligung eines Brückenzolles vorgestreckt, über den Rückersatz des Darlehens und den Zoll jedoch zwischen den Maierleuten (Bewohner des Weilers Mairhof) zu Roppen einerseits, den Nachbarn im Ötzer Scherengamt (Etzer Scherengamt), in der Au (Aufaw, w= u) zu Ötz (Etz), zu Saut(t)ens und auch zu Karres andererseits Zwistigkeiten entstanden, wird von Herzog Siegmund unter dem Obmann Friedrich von Eben, Richter zu St. Petersberg, unter Beiziehung von Richtern, Pflegern und Amtsmännern aus den umliegenden Gerichten und Ämtern ein Rechtstag ausgerufen. Auf dem wird bestimmt, dass die Leute innerhalb des Gstaig (gestigs = Tumpner „Gstoag“) in dem Ötztal zu dem vollzogenen Brückenbau 10 Mark beisteuern und dafür Brückenzollfreiheit erlangen, die von Roppen außer ihrer Materiallieferungen 6 Mark und die aus dem Etzer Scherengamt 24 Mark beitragen sollen. Hinsichtlich der Brückenerhaltung bei eventueller Erneuerung wird bestimmt, dass die von Roppen die Brückenstreu zu liefern, auch Holz und Steine bei einem Neubau, die Nachbarschaft im Etzer Scherengamt zugleich mit denen von Roppen geeignete Arbeiter und alle auf gemeinsame Kosten den Werkmeister beizustellen hätten. Unter den Zeugen finden sich ein Andrä Maurer, ein Antony Günther aus Wald und als „Siegler“ (Siegelbewahrer) fungiert Peter Mylawner aus Petttau.

1511 August 23, Samstag nach Bernardi

Heinrich Wüest, Waldmeister Kaiser Max. I. und Kommissäre der Gerichte Landeck und Sonnenburg sowie der Gerichtsschreiber Puechmann zu Imst (Umbst) entscheiden auf dem Gerichtstag zu Prennbichl zwischen den Gemeinden Roppen (mit Christian Raffl, Heinrich Gselli, Ruepp Kölli) und ihrer Gegenpartei, der Gemeinde Wenns (mit Niklas Tümler und Jörg Awdrer) wegen Atzung (Abfressen) und Viehauftriebes am End gegen Ochsenberg und vereinbaren wegen Ungenauigkeit der alten Marchbriefe und fehlender Marchsteine eine Neuvermarkung. Die Vertrauensleute Hans Zobl von Silz, Götsch von Etz, Martin Weber und Genewein Schweickl aus Artzell entscheiden über die genauen Gemeinde-Grenzmarksteine und bestimmen, dass die Leute von Roppen die Mutalpe (Mutta) vor und nach St. Margretentag ganz allein in Zukunft befahren dürfen, nachdem die von Wenns daran keinen Anteil haben. Die Grenze geht die Rinne von Mutten ins Joch, den Gampen hinab zum Bach, diesem entlang zur Wasserstube, schräg zum Pfenndtschenwald und zum Wenner Ebenli. Alles, was darüber liegt, gehört zu Wenns, was darunter liegt, zu Roppen. Anscheinend gab es bereits vor fünfhundert Jahren Probleme mit dem Weidevieh.